

Zürich, den
29. Februar 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Januar 2012 reichten die Fraktionen der SP, Grüne, GLP, CVP und AL folgende dringliche Motion, GR Nr. 2012/11, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine oder mehrere Weisungen zur Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen (Wahl und Organisation des Stiftungsrats) und der Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderates vorzulegen.

Begründung:

Weil im Statut der Stiftung Alterswohnen der Gemeinderat nicht erwähnt ist, hat die Stiftung das Budget 2012 dem Gemeinderat nicht mehr zur Kenntnisnahme eingereicht. In Budget und Rechnung ist die SAW nicht mehr unter den angegliederten Organisationen (Verwaltete Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit) aufgeführt. Die Finanzverwaltung prüft zur Zeit, ob mit dem Wegfall zwingende finanzrechtliche Bestimmungen verletzt werden.

Die drei Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich (SAW, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, PWG) sind aus historischen Gründen unterschiedlich organisiert. Sowohl die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats (der Stiftungsrat der PWG wird vom Gemeinderat gewählt, die Stiftungsräte von SAW und der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien werden vom Stadtrat gewählt und von einem Mitglied des Stadtrates präsiert), als auch die Aufsicht ist unterschiedlich organisiert. Nach der Ausstattung der SAW und der Stiftung für kinderreiche Familien mit neuem Kapital sind die drei Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich vergleichbar aufgestellt.

Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Wohnbaustiftungen sind im Hinblick auf die Umsetzung des wohnpolitischen Grundsatzartikels in der Gemeindeordnung zu überprüfen und zu vereinheitlichen, die Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Gemeinderats ist zu stärken.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Da die Motion mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2012 dringlich erklärt wurde, ist der entsprechende Antrag innert Frist von einem Monat, also bis 1. März 2012, zu stellen (Art. 88 GeschO GR).

Der Stadtrat hat, vertreten durch den Vorsteher des Finanzdepartements, betreffend Überweisung der Motion bereits mündlich Stellung bezogen und erklärt, dass er bereit ist, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Die Forderungen der Motion betreffen aktuell die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen städtischen Stiftungen: Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Stiftung Alterswohnen der Stadt Zürich (Stiftung SAW) und Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG). Alle drei Stiftungen sind durch Gemeindebeschluss begründet worden, wurden aber bezüglich Organisation, Zuständigkeiten und Aufsicht unterschiedlich geregelt. Die drei Stiftungen weisen demgemäss eine differenzierte Einbindung in die Stadtverwaltung aus: die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien ist dem Finanzdepartement angegliedert und wird vom Vorsteher des Finanzdepartements präsiert, dasselbe gilt für die Stiftung SAW, welche dem Gesundheits- und Umwelt-

departement angegliedert ist und von dessen Vorsteherin präsiert wird. Die Stiftung PWG hingegen funktioniert als eigenständige Organisation ausserhalb der Stadtverwaltung und ist mit dieser über das Finanzdepartement verbunden.

Die unterschiedliche Ausgestaltung dieser drei Stiftungen ist einerseits auf ihre Entstehungsgeschichte, andererseits aber auch auf ihr Aufgabenfeld zurückzuführen, weshalb bewusst nicht alle funktionalen Elemente uniform ausgestaltet worden sind. Allen drei Stiftungen ist gemeinsam, dass die organisatorische Ausgestaltung in den Stiftungsstatuten in der Zuständigkeit des Gemeinderates erfolgte. Anpassungen am Stiftungsstatut sind somit wiederum dem Gemeinderat vorzulegen, wobei bereits dieser Prozess unterschiedlich ausgestaltet ist.

Bei der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien werden Statutenänderungen (Art. 14 der Stiftungsstatuten) vom Stadtrat nach Anhören des Stiftungsrates beantragt und vom Gemeinderat beschlossen.

Bei der Stiftung SAW bedürfen Statutenänderungen der Genehmigung des Gemeinderates (Art. 13 der Stiftungsstatuten). Da die Stiftung unter der Aufsicht des Stadtrates steht (Art. 12) und da die allgemeinen Verfahrensgrundsätze gelten (Art. 43 und 51 Gemeindeordnung), ist nicht von einem direkten, sondern von einem indirekten Antragsrecht des Stiftungsrates auszugehen, d. h., dieser unterbreitet Statutenänderungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung, welche dieser zur Genehmigung dem Gemeinderat vorlegt.

Bei der Stiftung PWG gilt (Art. 22 Stiftungsstatut), dass der Gemeinderat Änderungen der Statuten beschliesst, dass jedoch Stiftungs- und Stadtrat antragsberechtigt sind. Auch hier gilt der vorstehend erwähnte, von der Gemeindeordnung vorgegebene Prozessablauf. In Art. 14 der Statuten wird dieser explizit geregelt, indem klar festgehalten ist, dass die Stiftung mit dem Gemeinderat nicht direkt verkehrt, sondern Eingaben unter Vermittlung des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat einzureichen hat, welche dieser wiederum mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterleitet.

Entsprechend dem Anliegen der Motion ist der Stadtrat bereit, sinnvolle und für die künftige Tätigkeit der Stiftungen zweckmässige Vereinheitlichungen zusammen mit den verantwortlichen Organen der Stiftungen zu prüfen und dem Gemeinderat in geeigneter Form vorzuschlagen. Dazu wird u. a. auch die Frage zählen, ob und in welcher Form die Stiftungen künftig in die städtische Budgetierung und Rechnungslegung einbezogen bzw. in dieser abgebildet werden sollen. Diese Änderungen sind mit den verantwortlichen Stiftungsorganen auszuhandeln und zu koordinieren, soll dem Anliegen einer angemessenen Vereinheitlichung gemäss Motionsbegehren nachgekommen werden. Dies wiederum bedingt ausreichende zeitliche und sachliche Spielräume. Der Stadtrat ist in diesem Sinne bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und innert angemessener Frist die entsprechenden Anträge vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Ralph Kühne